

Vertrag - und Bündnisverträge zwischen
dem deutschen Reich und dem Kaiser.

Diein Majestät des deutschen Kaisers,
König von Preußen etc. Wilhelm I im Namen
des deutschen Reichs, insofern,
mit

Makarero Katyanuaha, Oberfürstling des
Kaiserthums in Deutschland, für sich selbst und seine
Nachkommen für den Vertrag über - Vertrag
und Bündnisverträge abzuschließen.

Zu diesem Zweck sind der Kaiserliche deutsche
Reichs-Kommissar für das Kaiserthum in
Gebiet Dr. jur. H. v. v. Ernst Goering und der
Kaiserliche Kommissar Bussner, beide von seiner
Majestät dem deutschen Kaiser in gutem und gerechtem
Namen bevollmächtigt, mit dem Oberfürstling Maha-
Kayanuaha unter Zustimmung der mitunter-
zeichneten Unterfürstlinge und Räte über aus-
drückliche Verabredung übereingekommen.

Artikel I

Der Oberfürstling Makarero von dem Reichthum geliebt,
sein Bündnisverhältnis beizubehalten, in dem es sich
Wohl seit Jahren mit dem deutschen Reich, zu befestigen
bittet. Seine Majestät der deutsche Kaiser, die
Verpflichtung über ihn und sein Volk zu übernehmen.
Diein Majestät des deutschen Kaisers nimmt diese
Gesuche an und lässt dem Makarero seinen verlassenen

Transkription

„Schutz- und Freundschaftsvertrag“ zwischen Kolonialisten und den Herero von 1885

1. 11
2. ad acta
3. Schutz- und Freundschaftsvertrag zwischen
4. dem Deutschen Reiche und den Hereros.
5. Seine Majestät der Deutsche Kaiser,
6. König von Preußen etc. Wilhelm I. im Namen
7. des Deutschen Reichs, einerseits,
8. und
9. Maharero Katyamuaha, Oberhäuptling der
10. Hereros im Damaralande, für sich selbst und seine
11. Rechtsnachfolger haben den Wunsch einen Schutz-
12. und Freundschaftsvertrag abzuschließen.
13. Zu diesem Zwecke sind der Kaiserlich deutsche
14. Reichskommissar für das südwestafrikanische Schutz-
15. gebiet Dr. jur. Heinrich Ernst Goering und der
16. Pastor Karl Gotthilf Buttner [Büttner], beide von seiner
17. Majestät dem Deutschen Kaiser in guter und gehöriger
18. Form bevollmächtigt, mit dem Oberhäuptling Maha-
19. rero Katyamuaha unter Zustimmung der mitunter-
20. zeichneten Unterhäuptlinge und Räte über nach-
21. stehende Artikel übereingekommen.

22. Artikel I

23. Der Oberhäuptling Maharero von dem Wunsche geleitet,
24. die freundschaftlichen Beziehungen, in denen er und sein
25. Volk seit Jahren mit den Deutschen gelebt, zu befestigen,
26. bittet Seine Majestät den Deutschen Kaiser, die
27. Schutzherrlichkeit über ihn und sein Volk zu übernehmen.
28. Seine Majestät der Deutsche Kaiser nimmt dieses
29. Gesuch an und sichert dem Maharero seinen allerhöchsten

Verpflichtung zu,
Als Empfänger zu sein diese Verpflichtung
wird die deutsche Sprache gelehrt.

Artikel II

Der Oberförstling des Landes verpflichtet
sich, sein Land oder Teile desselben mit
einer anderen Nation oder Provinz desselben
ohne Zustimmung seines Vorgesetzten der deutschen
Sprache abzugeben, nach Maßgabe mit anderen
Bestimmungen verpflichteten ohne neue Zustimmung
dieser will seine Vorgesetzten der deutschen Sprache
die von anderen Nationen oder Provinzen desselben
mit Oberförstlingen und Förstlingen des Landes
fürsich abzugeben und zu Recht bestanden
Bestimmungen wahren.

Artikel III

Der Oberförstling verpflichtet allen deutschen Staats-
angehörigen und Untertanen für die Beförderung
des von ihm besetzten Gebietes den vollständig-
sten Schutz der Person und das Eigentum zu
gewähren, das Recht und die Freiheit in seinem Lande
zu wahren, Verfall zu vermeiden, Handel
und Gewerbe zu fördern.

Die deutsche Staatsangehörigen und Untertanen
sollen in dem dem Kaiserreich gehörigen Gebiete
den bestmöglichen Schutz und Beförderung zu erwarten
wollen, wobei gegen die deutsche Staatsangehörigen
wird und die Bestimmungen des Landes und der

Transkription

30. Schutz zu.
31. Als äußeres Zeichen dieses Schutzverhältnisses
32. wird die deutsche Flagge gehißt.

33. Artikel II

34. Der Oberhäuptling der Hereros verpflichtet
35. sich, sein Land oder Theile desselben nicht an
36. eine andere Nation oder Angehörige derselben
37. ohne Zustimmung Seiner Majestät des Deutschen
38. Kaisers abzutreten, noch Verträge mit anderen
39. Regierungen abzuschließen ohne jene Zustimmung.
40. Dagegen will Seine Majestät der Deutsche Kaiser
41. die von anderen Nationen oder Angehörigen derselben
42. mit Oberhäuptlingen und Häuptlingen der Hereros
43. früher abgeschlossenen und zu Recht bestehenden
44. Verträge respektieren.

45. Artikel III

46. Der Oberhäuptling sichert allen deutschen Staats-
 47. angehörigen und Schutzgenossen für den Umfang
 48. des von ihm beherrschten Gebietes den vollständig-
 49. sten Schutz der Person und des Eigenthums zu
 50. sowie das Recht und die Freiheit in seinem Lande
 51. zu reisen, daselbst Wohnsitz zu nehmen, Handel
 52. und Gewerbe zu treiben.
-
53. Die deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen
 54. sollen in dem dem Maharero gehörigen Gebiete
 55. die bestehenden Sitten und Gebräuche respektieren,
 56. nichts thun, was gegen die Deutschen Strafgesetze
 57. verstoßen würde und diejenigen Steuern und Abgaben

utvissan, utalpa öðfar iðblif eronon.
 þeygum mættlikt þif Maharero in þifur Lijofing
 Keisum Öngjöföriqum inat erudron Norðion
 geyðron Rarfta inat Öngjöföriqum gä geyðron
 öð þu vutþpan Þvortöngjöföriqum.

Artikkel IV

Ölla Þvortöngjöföriqum Keisum geyðron geyðron
 inat þif þeygum þu non ifum geyðron inat
 þeygum Öngjöföriqum inat Öngjöföriqum inat
 þu geyðron þu Keisum þu geyðron.

þeygum þif þu in geyðron þif öf-
 þvortöngjöföriqum Keisum inat Öngjöföriqum
 geyðron þu Keisum Keisum inat Öngjöföriqum
 in Lijofing öf þu non ifum geyðron inat
 þu Öngjöföriqum in Öngjöföriqum þu Keisum
 geyðron inat Öngjöföriqum, inat þu geyðron
 þu Keisum Keisum inat Öngjöföriqum
 inat.

þu Keisum þu geyðron þu geyðron in
 Lijofing öf Keisum Keisum geyðron Keisum
 Keisum inat Öngjöföriqum inat Öngjöföriqum
 inat geyðron inat þu Keisum Keisum
 Keisum non Keisum Keisum inat Öngjöföriqum
 Keisum geyðron geyðron geyðron öf inat
 blif inat þu geyðron Keisum Keisum Keisum
 Keisum Keisum Keisum Keisum Keisum Keisum
 inat þu Keisum Keisum in geyðron non
 þu geyðron.

Lijofing inat Keisum Keisum Keisum Keisum
 inat, þu non Keisum Keisum Keisum Keisum

Transkription

12

- 58.
59. entrichten, welche bisher üblich waren.
60. Dagegen verpflichtet sich Maharero in dieser Beziehung
61. keinem Angehörigen einer anderen Nation
62. größere Rechte und Vergünstigungen zu gewähren,
63. als den deutschen Staatsangehörigen.

64. Artikel IV

65. Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Hereros
66. unter sich sowie die von ihnen gegen einander
67. begangenen Vergehen und Verbrechen unterliegen
68. der Gerichtsbarkeit der Landeshäuptlinge.
69. Dagegen sind die im Hererolande sich auf-
70. haltenden deutschen Staatsangehörigen und Schutz-
71. genossen bei Rechtsstreitigkeiten unter sich sowie
72. in Bezug auf von ihnen gegen einander begange-
73. ne Vergehen und Verbrechen der deutschen
74. Jurisdiktion unterworfen, über deren Organisation
75. die deutsche Regierung nähere Bestimmung treffen
76. wird.

77. Die Feststellung der Gerichtsbarkeit hingegen in
78. Bezug auf Rechtsstreitigkeiten zwischen deutschen
79. Staatsangehörigen und Schutzgenossen einerseits
80. und Hereros andererseits sowie bei Vergehen und
81. Verbrechen von deutschen Staatsangehörigen und
82. Schutzgenossen gegen Hereros oder umgekehrt
83. bleibt einer besonderen Vereinbarung zwischen der
84. Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers
85. und den Häuptlingen im Hererolande vor-
86. behalten.

87. Bis eine solche Vereinbarung getroffen sein
88. wird, sollen vorkommende Rechtsfälle der

Transkription

89. letzten Art von dem Kaiserlichen Kommissar
90. oder dessen Stellvertreter unter Zuziehung eines
91. Rathsmitglieds entschieden werden.

92. Artikel V

93. Der Oberhäuptling Maharero verpflichtet sich,
94. möglichst zur Erhaltung des Friedens im Damara-
95. lande se[()]bst und zwischen diesen und den Nach-
96. barländern beizutragen und bei etwaigen Strei-
97. tigkeiten mit seinen Unterhäuptlingen oder mit
98. anderen Häuptlingen der Nachbarländer die
99. Vermittlung oder Entscheidung der Kaiserlich deutschen
100. Regierung beziehungsweise des Kaiserlichen Kommissars
101. anzurufen.

102. Der vorstehende Vertrag ist im Hause des Missio-
103. nars Diehl zu Okahandya am 21. October 1885 in doppelter Ausfertigung von
104. den Bevollmächtigten Seiner Majestät des
105. Deutschen Kaisers, sowie von Maharero und
106. den anwesenden Unterhäuptlingen, Räthen und
107. Großen unterzeichnet resp. unterkreuzt worden,
108. nachdem der als Dolmetscher fungierende Missionar
109. Diehl denselben in die Landessprache wörtlich
110. übersetzt und sämmtliche anwesende Hereros erklärt
111. hatten, alles wohl verstanden zu haben. Desgleichen
112. haben der Dolmetscher, die nachstehenden Zeugen und der Sekretär
113. mitunterzeichnet

114.	Dr. jur. H. E. Göring	X Handzeichen des Maharero Katyamuaha
115.	Kaiserlich Deutscher Kommissar des Reichs für das südwestafrikanische Schutzgebiet. C. G. Büttner.	X Kaviseri X Riarua X Martin
116.	Als Zeugen:	X Nicodemus
117.	Wilhelm	X Sem(...)ya X Samuel X Johannes
118.	Josophat. Ph. Diehl als Dolmetscher	Barnabas X Daniel
119.	Deutsche C[olonial-]G[esellschaft] f[ür] S[üd]w[est-] Afrika	
120.	p[er] p[rocur]a August Lüderitz. Nels, Sekretär	Mavekopo